



Erbrecht



Einleitung

- Das ZGB hat, der **Pandektistenlehre** und dem deutschen BGB folgend, das Erbrecht an letzter Stelle (5 Buch, Art. 1710-2035) geregelt.
- Das Erbrecht des ZGB hat zum großen Teil das vor dessen Einführung (23.2.1946) geltende **römisch-byzantinische Recht** kodifiziert, wie dieses durch neuere Gesetze ausgestaltet war.
- Erbrechtliche Normen finden sich im ZGB auch außerhalb des 5. Buches. Z.B. Verbot der Erbverträge – Art. 368.
- Die allgemeinen Regeln (z.B. in Bezug auf Rechtsgeschäfte – Geschäftsfähigkeit, Nichtigkeit beim Gesetzesverstoß usw.) gelten auch hier.



Der Erblasser

- Der Tod einer **natürlichen Person** eröffnet die Erbfolge
 - **Art. 1710 § 1.** *Mit dem Tode einer Person geht deren Vermögen als Ganzes (Erbschaft) kraft Gesetzes oder kraft Testaments auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über.*
- Bei Auflösung einer **juristischen Person** tritt nicht Erbfolge ein, sondern findet Liquidation nach der Satzung oder dem Gesetz (Art. 72 ff.) statt.



Der Erbe

- Erbe kann **jede natürliche Person** sein, die zur Zeit des Erbfalls lebt oder wenigstens erzeugt ist
 - *Art. 1711: Erbe kann nur derjenige sein, der zur Zeit des Anfalls der Erbschaft lebt oder wenigstens erzeugt ist. Als Zeit des Anfalls ist die des Todes des Erblassers anzusehen.*
- Erzeugte aber **ungeborene** Kinder gelten als zur Zeit des Erbfalls geboren, wenn sie später lebend geboren wurde.
 - *Art. 36: Der Erzeugte gilt in Ansehung der ihm anfallenden Rechte als geboren, wenn er lebend geboren wird.*
- Noch nicht empfangene Kinder können testamentarisch bedacht werden; sie gelten als **Nacherben**, wenn sie später lebend geboren werden. Erst erwirbt die Erbschaft der Erbe und mit dem Geburt der Nacherbe



- Auch **jede juristische Person** ist erbfähig, wenn sie zur Zeit des Erbfalls rechtsfähig bestand.
- Bestand sie zur Zeit des Erbfalls nicht, ist sie aber später entstanden, so gilt sie als Nacherbe. Die Erbschaft fällt ihr in diesem Fall mit **ihrer Entstehung** an.



Unwürdigkeit

- Der Erbunwürdige ist **nicht erbfähig**.
- Die Erbunwürdigkeit erfolgt aufgrund eines auf die Zeit des Erbfalls rückwirkenden **Gestaltungsurteils**.
- Die Unwürdigkeitsgründe werden abschließend in Art. 1860 aufgezählt:
 - *Art. 1860: Erbunwürdig ist: 1. wer den Erblasser, die Kinder, die Eltern oder den Ehegatten des Erblassers **vorsätzlich getötet oder zu töten versucht hat**; 2. wer verurteilt wurde, weil er den Erblasser wegen eines Verbrechens **falsch angeschuldigt hat**; 3. wer den Erblasser vorsätzlich und widerrechtlich **verhindert hat, ein Testament zu errichten oder zu widerrufen**; 4. wer den Erblasser durch arglistige Täuschung bestimmt oder widerrechtlich oder gegen die guten Sitten durch Drohung **gezwungen hat, ein Testament zu errichten oder zu ändern**; 5. wer das schon errichtete Testament des Erblassers **verändert oder beiseite geschafft hat**.*



Gegenstand der Erbfolge

- Vererbt werden **alle Rechtsverhältnisse**, insbesondere alle **vermögensrechtlichen** Verhältnisse des Erblassers, soweit sie nicht durch seinen Tod **erlöschen**.
- **Grundsätzlich** sind also Rechtsbeziehungen mit vermögensrechtlichem Charakter **vererblich**, soweit das Gesetz nicht Ausnahmen macht.
 - *Z.B. Art. 933: Der [...] Anspruch [auf Schmerzensgeld] ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben über, es sei denn, dass er durch Vertrag anerkannt oder eine Klage über ihn zugestellt wurde.*



- Rechte und Pflichten, die mit der **Person des Erblassers eng verbunden** sind und **sein Vermögen nicht berühren**, sind grundsätzlich unvererblich.
- **Familienverhältnisse** erlöschen in der Regel mit dem Tode.
 - Z.B. die elterliche Sorge
 - der Anspruch der Mutter oder des unehelichen Kindes auf Anerkennung der Vaterschaft
- **Unterhaltsansprüche** zwischen Eltern und Kindern erlöschen mit dem Tode des Berechtigten oder des Verpflichteten (Art. 1500).
- Grundsätzlich unvererblich (Beispiele):
 - **Mitgliedschaft** in einem rechtsfähigen Verein und in einer Personengesellschaft ist grundsätzlich unvererblich.
 - **Auftrag** und **Vollmacht**
 - **Werkvertrag** beim Tod des **Unternehmers**
 - **Niessbrauch**



Berufungsgründe

- Lediglich Gesetz und Testament
 - Das griechische ZGB lehnt den **Erbvertrag** als Berufungsgrund ab
- Testamentarische und gesetzliche Erbfolge sind **gleichwertig**.
- Die gesetzliche Erbfolge tritt ein, wenn kein Testament vorliegt oder nur einen Teil der Erbschaft betrifft (Ausnahme: **Pflichtteilsrecht**)
 - *Art. 1710 § 2: Die gesetzliche Erbfolge tritt ein, wenn kein Testament vorhanden ist oder wenn die testamentarische Erbfolge ganz oder zum Teil wegfällt.*
- Der Erblasser kann durch **mehrere Testamente** beerbt werden, wenn diese einander nicht widersprechen.



Gesetzliche Erbfolge

- Die gesetzliche Erbfolge beruht entweder auf **Verwandtschaft** oder **Ehe**
- Der Ehe wird der **Vertrag für nichteheliche Lebensgemeinschaft** gleichgestellt – für die Lebenspartner gilt die gleiche Regelung wie für die Ehegatten
- Zugrundegelegt wird die **Blutsverwandtschaft** – nur Blutverwandten
- **Adoptivkinder** werden leiblichen Kindern gleichgestellt
- Die Erben werden in vier Gruppen (Ordnungen) zusammengefasst
- Jede Ordnung **schließt die nächste aus** – Ein Erbe reicht aus, um alle Erben aus den weiteren Ordnungen auszuschließen



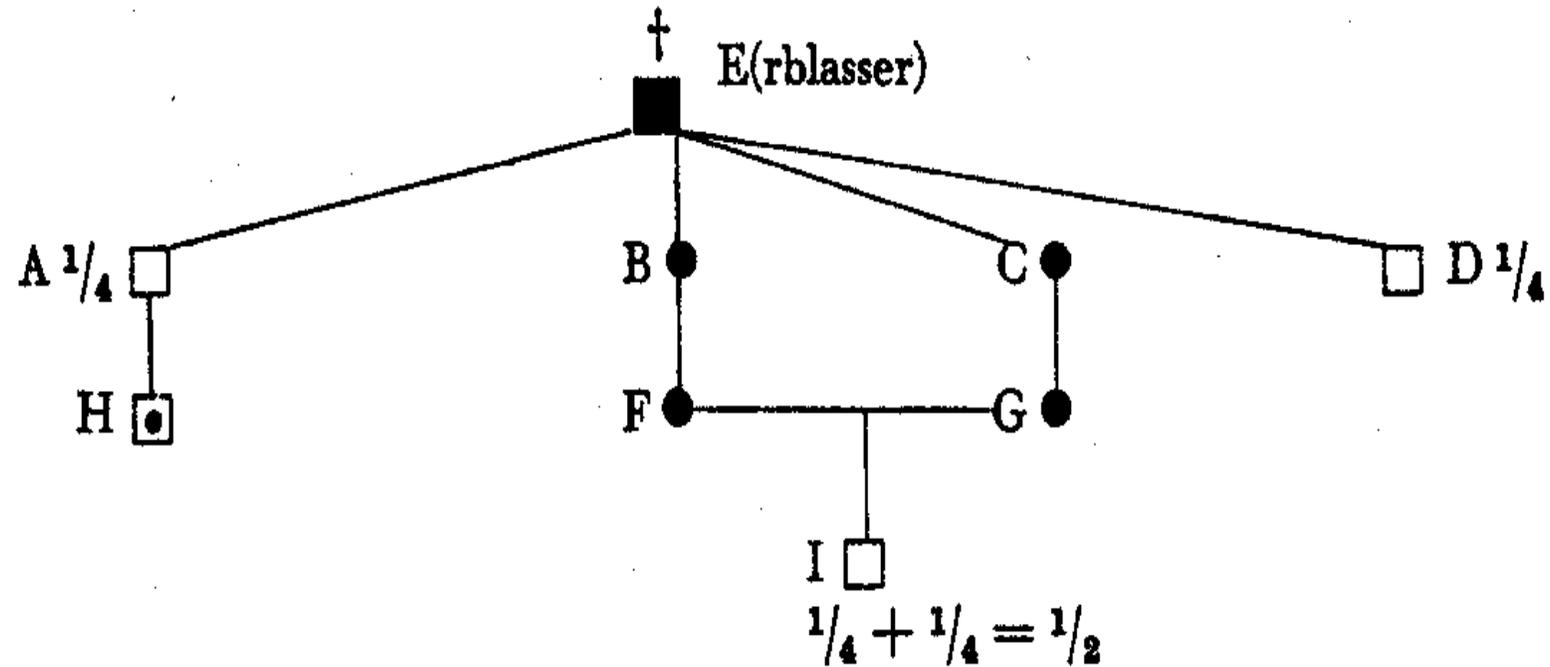
Erste Ordnung - Abkömmlinge des Erblassers

- Jedes Kind des Erblassers bildet **einen Stamm**. Seine Kinder und Enkelkinder gehören diesem Stamm. Auch jedes Enkelkind eröffnet einen Unterstamm.
- Sind in einer Ordnung mehrere Stämme vorhanden, so erhält **jeder Stamm denselben Erbteil**. Das gleiche gilt für Unterstämme.
- Der nächstberufene Erbe **vertritt seinen Stamm** oder Unterstamm und schließt seine Abkömmlinge aus
 - *Art. 1813. Als gesetzliche Erben in der ersten Ordnung sind die **Abkömmlinge** des Erblassers berufen. Der nächste von diesen schließt die entfernteren desselben Stammes aus.*
 - *An die Stelle eines zur Zeit des Anfalls der Erbschaft nicht mehr lebenden Abkömmlings treten die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge (Erbfolge nach Stämmen).*
 - *Kinder erben zu gleichen Teilen.*



Beispiel – 1. Ordnung

● vorverstorben □ erben ◻ erben nicht





2. Ordnung

- Eltern und Geschwister des Erblassers
- Anstelle der Geschwister treten ihre Kinder oder Enkelkinder ein.
- Eltern und Geschwister erben nebeneinander zu gleichen Teilen.
 - *Art. 1814: In der zweiten Ordnung sind gemeinschaftlich die **Eltern** des Erblassers, die **Geschwister** sowie die **Kinder und die Enkel von vorverstorbenen Geschwistern** des Erblassers berufen. Die Eltern und die Geschwister erben zu gleichen Teilen, die Kinder und Enkel vorverstorhener Geschwister **nach Stämmen**. Die Kinder vorverstorbener Geschwister **schließen die Enkel desselben Stammes aus**.*



3. und 4. Ordnung

- Großeltern, Onkel/Tanten, Cousins und Cousinen
 - Nach Stämmen –z.B. der Onkel schließt seine Kinder (Cousins und Cousinen) aus
- Urgroßeltern
- Damit endet die Reihe der Verwandten, die erben können



Die Erbfolge des Ehegatten

- Der Ehegatte, der mit Abkömmlingen der ersten Ordnung zusammentrifft, erhält ohne Rücksicht auf die Zahl der Abkömmlinge **1/4** der Erbschaft.
- Beim Zusammentreffen mit Verwandten der zweiten, dritten und vierten Ordnung erhält er die Hälfte der Erbschaft.
- Sind keine Erben vorhanden, so wird der Ehegatte **als einzelner Erbe** auf die ganze Erbschaft berufen (5. Ordnung).



Die Erbfolge des Staates

- **Der Staat** wird als gesetzlicher Erbe 6. Ordnung berufen, wenn weder Verwandte noch ein Ehegatte des Erblassers vorhanden sind
- Der Staat ist gesetzlicher Zwangserbe.
 - a) Der Erblasser kann den Staat nicht durch Testament ausschließen (es sei denn, er bestimmt andere Erben).
 - b) Der Staat kann nicht ausschlagen
- Es gibt immer einen Erben



Testamentarische Erbfolge

- Verfügungen von Todes wegen sind nur durch Testament erlaubt
- Erbverträge sind verboten
 - *Art. 368. Ein Vertrag über die Erbschaft eines Lebenden, sei es mit ihm selbst oder mit einem Dritten, sei es über die ganze Erbschaft oder einen Bruchteil derselben, ist nichtig. Das gleiche gilt für den Vertrag, durch den die Freiheit zur letztwilligen Verfügung beschränkt wird.*
- Beispiele:
 - Verträge, durch welche der Erblasser einen Erben oder Vermächtnisnehmer einsetzt
 - Erbverzichtsverträge
 - Erbschafts Kauf **vor** dem Erbfall



Das Testament

- Das Testament ist ein absolut **einseitiges** Rechtsgeschäft
 - *Art. 1712. Der Erblasser kann durch **einseitige Verfügung** von Todes wegen (Testament, letztwillige Verfügung) einen Erben einsetzen.*
- Das gemeinschaftliche Testament in jeder Form ist nicht wirksam
 - *Art. 1717. Mehrere Personen können nicht durch dieselbe Urkunde ein Testament errichten.*
- Das Testament ist bis zum Tode des Erblassers **frei widerruflich**. → Keine Bindung des Erblassers (vgl. Verbot der Erbverträge)
- **Höchstpersönlich** (keine Stellvertretung) und **formbedürftig**
 - *Art. 1716. Das Testament kann nur **persönlich** und nur nach den im Gesetz bestimmten **Formalitäten** errichtet werden.*



Das eigenhändige Testament

- Das Testament muss **ganz vom Erblasser eigenhändig** geschrieben sein.
 - Gleichgültig ist das **Schreibmaterial** und die **Sprache**. Ein Testament kann auch in einem **Brief** an den **Bedachten** oder einen **Dritten** enthalten sein
- Es muss **datiert** werden (Tag, Monat und Jahr). Das Datum kann sich auch aus dem Testamentswortlaut ergeben, z.B. Weihnachten 2014. Ortsangabe ist nicht erforderlich.
- Eine **falsche Datierung** hat für sich allein nicht die Unwirksamkeit des Testaments zur Folge.
 - *Art. 1721. Das eigenhändige Testament ist vom Erblasser vollständig **handschriftlich** zu schreiben, zu **datieren** und durch ihn zu **unterschreiben**. Aus dem Datum muss sich der Tag, der Monat und das Jahr ergeben.*
 - *Das eigenhändige Testament unterliegt keiner anderen Formalität.*
 - *Eine bewusst falsche oder irrtümlich vorgenommene Datierung hat von sich aus keine Nichtigkeit des eigenhändigen Testamentes zur Folge.*
 - [...]



Notarielle Testamente

- Das **öffentliche Testament** wird durch einen Notar in Anwesenheit von drei Zeugen oder eines zweiten Notars und eines Zeugen errichtet.
- Der Erblasser muss seinen letzten Willen **mündlich** zum Ausdruck bringen. – Der Notar errichtet das Testament
- Das **geheime Testament**. Der Erblasser überreicht dem Notar eine Urkunde in Anwesenheit von drei Zeugen, mit der Erklärung, dass diese Urkunde seinen letzten Willen enthält.
- Die Urkunde braucht **nicht** vom Erblasser **eigenhändig** geschrieben und datiert zu sein. Sie muss aber von diesem **unterschrieben** sein.



Auslegung des Testaments

- Bei der Auslegung gilt die allgemeine Regel von Art. 173, nach welcher der wirkliche Wille des Erklärenden zu erforschen und nicht am buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften ist (**subjektive Auslegung**).
 - Es spielt keine Rolle wie **ein Dritter**, das Testament verstehen müsste. Auslegung nach Treu und Glauben bzw. der Verkehrssitte (Art. 200, objektive Auslegung) ist hier nicht erlaubt.
- Dazu: **ergänzende Auslegung**: Um die letztwillige Verfügung möglichst aufrechtzuerhalten, ist der hypothetische Willen des Erblassers festzustellen.
 - Insbesondere bei **nachträglichen Änderungen** in der Person des Bedachten oder der Zuwendungsgegenstände.
 - Der dadurch festzustellende Wille muss einen **genügenden Anhalt** in der Verfügung selbst haben (Formstrenge).



Besondere Auslegungsregeln

- Auslegung in Bezug auf besondere Sachverhalte – Beispiele:
 - *Art. 1791. Hat der Erblasser in seinem Testament seinen Abkömmling bedacht, so treten an dessen Stelle, wenn er aus irgendeinem Grunde wegfällt, insoweit dessen **Abkömmlinge**, als sie **bei der gesetzlichen Erbfolge** berufen wären.*
 - *Art. 1792. Das **für die Armen ohne nähere Bestimmung** Hinterlassene gilt im Zweifel als dem **Armenhaus** der Stadt oder der Gemeinde hinterlassen, in welcher der Erblasser seinen letzten Wohnsitz oder Aufenthalt hatte. In Ermangelung eines solchen fällt das Hinterlassene einer **anderen wohltätigen Anstalt** der angegebenen Stadt oder der Gemeinde zu. In Ermangelung auch einer solchen fällt es der **Kasse** der Stadt oder der Gemeinde zu und wird **für die Armen ausgegeben**.*
 - *Art. 1793. Passt die vom Erblasser gemachte Bezeichnung des Bedachten **auf mehrere Personen** und kann nicht ermittelt werden, wer von ihnen bedacht werden sollte, so gelten alle diese Personen als **zu gleichen Teilen bedacht**.*



Die Nichtigkeit des Testaments

- Anfängliche Nichtigkeit (bedarf keiner Gerichtsentscheidung)
- Beim Fehlen der Testierfähigkeit,
- Bei der Nichteinhaltung der Formvorschriften
- Beim gemeinschaftlichen Testament
- Bei fehlender Bestimmbarkeit des Zuwendungsempfängers und des Zuwendungsgegenstandes
 - *Art. 1781. Die Verfügung in einem Testament zugunsten einer Person, die so unbestimmt bezeichnet wurde, dass ihre Bestimmung unmöglich ist, ist nichtig.*
- Beim Verstoß gegen Gesetz und gute Sitten



Anfechtbarkeit

- Bedarf der Nichtigkeitserklärung durch Gerichtsentscheidung
- Vor allem
 - Bei widerrechtlicher oder sittenwidriger **Drohung** oder **Täuschung**, des Erblassers,
 - Bei **Irrtum** des Erblassers



Inhalt des Testaments

- Ein Testament kann vieles zum Inhalt haben. Nichts ist notwendig für seine Gültigkeit.
- **Erbeinsetzung**
 - *Art. 1712. Der Erblasser kann durch einseitige Verfügung von Todes wegen (Testament, letztwillige Verfügung) einen Erben einsetzen.*
- **Enterbung** eines gesetzlichen Erben.
 - *Art. 1713. Der Erblasser kann durch Testament, ohne in ihm einen Erben einzusetzen, einen bestimmten Verwandten oder den Ehegatten von der gesetzlichen Erbfolge ausschließen, unbeschadet der Vorschriften über den Pflichtteil.*
- **Vermächtnis**
 - *Art. 1714. Der Erblasser kann durch Testament einem anderen, ohne ihn als Erben einzusetzen, einen Vermögensvorteil zuwenden (Vermächtnis).*
- **Nacherbschaft**
 - *Art. 1923. Der Erblasser kann den Erben verpflichten, dass er mit dem Eintritt eines bestimmten Ereignisses oder Zeitpunktes die von ihm erworbene Erbschaft oder einen Bruchteil derselben einem anderen (Nacherben) herausgibt.*
- **Widerruf** eines anderen Testaments
 - *Art. 1763. Jedes Testament kann widerrufen werden: 1. durch Widerrufserklärung in einem nachfolgenden Testament; [...]*
- Anerkennung eines unehelichen Kindes usw.



Die Erbeinsetzung

- Der Erbe braucht nicht als solcher im Testament bezeichnet zu werden.
- Der Bedachte ist Erbe, wenn er nach dem Willen des Erblassers sein **unmittelbarer Gesamtrechtsnachfolger** sein soll. Der Begünstigte haftet auch für die Nachlassverbindlichkeiten
- \neq Vermächtnis: Der Begünstigte erhält nur einen Vermögensvorteil.
 - Bei **Einzelgegenständen** liegt im Zweifel eine **Vermächtnisanordnung** vor (z.B. mein Auto geht auf meinen Bruder über)
- Aber: Erbeinsetzung ist auch bei bestimmten Einzelgegenständen möglich
 - Z.B. Ich habe (nur) zwei Wohnungen. Ich überlasse die eine meinem Bruder und die zweite meiner Schwester → sie sind beide Erben (haften auch für meine Schulden)
 - Der Erbteil wird aufgrund des Werts jeder Wohnung bestimmt (z.B. 1/3 und 2/3) → Wichtig für die Teilung der Nachlassverbindlichkeiten



Pflichtteilsrecht

- Das Pflichtteilsrecht schränkt die Testierfreiheit des Erblassers zugunsten seiner **Abkömmlinge**, seiner **Eltern** und seines **Ehegatten** ein.
- Der Pflichtteilsberechtigte ist hinsichtlich der Pflichtteilsquote **echter Erbe**.
→ Wunsch des Gesetzgebers für besseren **Schutz** des Pflichtteilsberechtigten
- Der Pflichtteilsberechtigte haftet für die **Nachlassverbindlichkeiten** unbeschränkt im Verhältnis zu seinem **Erbeil**
 - *Art. 1825. Die Abkömmlingen und die Eltern des Erblassers sowie der überlebende Ehegatte, welche als gesetzliche Erben berufen wären, haben ein Pflichtteilsrecht gegen den Nachlass. Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des gesetzlichen Erbteils.*
 - *In Ansehung dieser Quote gilt der Pflichtteilsberechtigte als Erbe.*



- Das Pflichtteilsrecht besteht immer und bei allen Pflichtteilsberechtigten **in der Hälfte des gesetzlichen Erbteils.**
- → Über die **Hälfte seines Vermögens** kann der Erblasser frei verfügen – die andere Hälfte muss er seinen Abkömmlingen, Ehegatten oder Eltern hinterlassen.
 - Z.B. Drei Kinder: Der gesetzliche Erbteil jedes Kindes ist $\frac{1}{3}$. Der Pflichtteil ist $\frac{1}{6}$.
 - Ein Kind und ein Ehegatte: Der gesetzliche Erbteil ist $\frac{3}{4}$ für das Kind und $\frac{1}{4}$ für den Ehegatten → der Pflichtteil ist $\frac{3}{8}$ und $\frac{1}{8}$ entsprechend
- Bei der Feststellung des gesetzlichen Erbteils werden **alle Personen mitgerechnet**, die zur Zeit des Erbfalls leben und den Erblasser als gesetzliche Erben beerben würden.
 - Drei Kinder: Das eine ist vor dem Tode des Erblassers verstorben. Der gesetzliche Erbteil ist $\frac{1}{2}$ für jedes Kind. Der Pflichtteil ist $\frac{1}{4}$.



- Nachlassbestand und Nachlasswert werden grundsätzlich für den Zeitpunkt des Erbfalls (des Todes) ermittelt.
- Aber für die Berechnung des Pflichtteils wird ein **erhöhter (fiktiver) Nachlass** gebildet. Zu ihm gehören im Einzelnen:
 - alle wirklich beim Erbfall vorhandenen Erbschaftsgegenstände
 - jede Zuwendung , die der Erblasser zu seinen Lebzeiten ohne Vergütung an Pflichtteilsberechtigte durch Schenkung oder auf andere Weise vorgenommen hat
- **Beispiel:**
 - Nachlasswert beim Tode: 200.000 €. Dazu kommen Schenkungen an Dritte zu Lebzeiten im Wert von 200.000 €. Der Pflichtteil wird aufgrund eines Werts von 400.000 € berechnet.
 - Z.B. ein Kind. Der Erblasser hinterlässt alles einer Stiftung. Der Pflichtteil ist $\frac{1}{2} \Rightarrow 200.000$ €. Das Kind erwirbt den ganzen Nachlass.
- **Grund:** Der Erblasser könnte seine Verpflichtungen gegenüber die Pflichtteilsberechtigten **umgehen**, wenn er Schenkungen zu Lebzeiten vornehmen kann, die sein Vermögen **verschwinden** lassen.



Schutz des Pflichtteilberechtigten

- **Art. 1829.** *Jede Beschränkung des Pflichtteilsberechtigten auf Grund des Testaments gilt, soweit sie den Pflichtteil beschwert, als **nicht geschrieben**.*
 - **Beispiele:** Vermächtnisse, Erbeinsetzungen, Einsetzung eines Nacherben, usw.
- Ist dem Pflichtteilsberechtigten **weniger hinterlassen**, so ist er hinsichtlich der Differenz **Erbe**
 - **Art. 1827.** *Ist einem Pflichtteilsberechtigten weniger als der Pflichtteil hinterlassen, so steht ihm das Recht zu, das am Pflichtteil Fehlende zu verlangen.*
- → er genießt den Schutz jedes Erben → Er kann die **Erbschaftsklage** gegen Dritte erheben, die Erbschaftsgegenstände als Erbe zurückbehalten
- Wenn der Nachlass nicht genug ist, kann er **Schenkungen** des Erblassers zu Lebzeiten gerichtlich anfechten.



Erwerb der Erbschaft

- Der Erwerb der Erbschaft erfolgt kraft Gesetzes gleichzeitig mit deren Anfall (Todeszeitpunkt des Erblassers), ohne Mitwirkung des Erben
 - *Art. 1846. Der Erbe erwirbt kraft Gesetzes die Erbschaft mit dem Anfall, unbeschadet der Vorschrift des Art. 1198. [Eintragung von Rechten an Grundstücken]*
- Der Erbe hat jedoch die Möglichkeit (mit Ausnahme des Staates), die erworbene Rechtsstellung **rückwirkend auszuschlagen**,
 - *Art. 1847. Der Erbe kann die Erbschaft innerhalb einer Frist von vier Monaten ausschlagen, welche mit dem Zeitpunkt beginnt, in dem er von dem Anfall und dem Grunde der Berufung Kenntnis erlangte. [...]*
- Wenn innerhalb der gesetzlichen Frist die Ausschlagung nicht erfolgt, gilt die Erbschaft als definitiv erworben.
 - *Art. 1850. Die Ausschlagung ist **nichtig**, wenn sie **nach Ablauf** der [...] Frist erfolgt. Ist diese Frist verstrichen, so gilt **die Erbschaft als angenommen**.*



Ausschlagung der Erbschaft

- Die Ausschlagung ist ein **einseitiges** Rechtsgeschäft, das durch ausdrückliche Erklärung beim **Sekretär des Nachlassgerichts** erfolgt
- Nur innerhalb der **Frist** und ist **unwiderruflich**
- Bei wirksamer Ausschlagung wird der Erbe so behandelt, als wäre er nie Erbe gewesen – **Rückwirkung**.
 - *Art. 1856. Schlägt der Erbe die Erbschaft aus, so gilt der Anfall an den Ausschlagenden **als nicht erfolgt**. Die Erbschaft fällt demjenigen an, welcher berufen sein würde, wenn der Ausschlagende zur Zeit des Todes des Erblassers **nicht gelebt hätte**. Der Anfall gilt als mit dem Tode des Erblassers erfolgt.*



- Die Ausschlagung der Erbschaft ist unwirksam:
 - wenn sie **vor dem Erbfall** erklärt wird
 - wenn sie unter einer **Bedingung** oder einer **Befristung** erklärt worden istc
 - wenn ein **Irrtum** über den **Berufungsgrund** vorliegt
 - wenn sie sich nur **auf einen Teil** der Erbschaft bezieht
 - wenn sie nach (ausdrücklicher oder konkludenter) Annahme erfolgt (z.B. der Erbe fängt an, in der Wohnung zu leben)
- Für die Ausschlagung ist volle Geschäftsfähigkeit erforderlich
- Minderjährige:
 - Die **Eltern** können mit **Gerichtsgenehmigung** die Ausschlagung erklären
 - Ansonsten kann der Erbe in einer Frist **von einem Jahr nach Volljährigkeit** die Erbschaft ausschlagen



Mehrheit von Erben

- Gibt es mehrere Erben (ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Berufungsgrundes, Testament oder Gesetz), so entsteht eine Miterbengemeinschaft
- → keine Gesamthand, sondern eine **Bruchteilsgemeinschaft**.
 - *Art. 1884. Sind mehrere Erben vorhanden, so wird die Erbschaft gemeinschaftlich nach dem Verhältnis des Erbteils eines jeden. Auf die Miterbengemeinschaft finden, sofern im Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die allgemeinen Vorschriften über die Gemeinschaft Anwendung.*
- Es gelten die **allgemeinen Vorschriften** der Bruchteilsgemeinschaft → Die Erben sind Bruchteileigentümer an jedem nachlassgegenstand (z.B. 2 Wohnungen, 1 Auto, Schmuck usw.).
 - Z.B. Zwei Erben erwerben eine Wohnung. Ihr Rechtsverhältnis ist gleich wie das Verhältnis zwei Käufer (z.B. zwei Ehegatten die zusammen die Wohnung erwerben)



Ausnahmen

- **Nachlassforderungen und -schulden** unterliegen **nicht** der Erbengemeinschaft:
- Diese werden mit dem Erbfall unter den Miterben im Verhältnis ihrer Erbteile geteilt.
 - *Art. 1885. Die Forderungen und die Schulden der Erbschaft verteilen sich kraft Gesetzes unter die Erben nach dem Verhältnis ihrer Erbteile.*



Erbenhaftung

- Als Gesamtrechtsnachfolger des Erblassers haftet der Erbe für die Nachlassverbindlichkeiten **zunächst unbeschränkt**, d.h. mit dem Nachlass und **seinem Eigenvermögen**
 - *Art. 1901. Der Erbe haftet auch mit seinem eigenen Vermögen für die Nachlassverbindlichkeiten. [...]*
- Die unbeschränkte Haftung trifft **den Erben**, auch den bloßen **Pflichtteilserben**, solange er seine Haftung nicht beschränkt hat.
 - Der **Vermächtnisnehmer** (erwirbt bestimmte vermögensvorteile) haftet **niemals** für die Nachlassverbindlichkeiten.



- Jeder Erbe haftet **geteilt** im Verhältnis zu einem **Erbeil**.
- **Beispiel:**
 - 2 Wohnungen, A 200.000 € und B 400.000 € wert. Schulden 30.000 €.
 - Kraft Testaments wird A als Erbe an Wohnung A eingesetzt und B an Wohnung B. A ist Erbe zum $\frac{1}{3}$ und B zu $\frac{2}{3}$. A schuldet 10.000 € und B 20.000 €.
 - Die Gläubiger können nicht den ganzen Betrag von einem Erben verlangen.



Rechtswohltat des Inventars

- **Unbeschränkte** Haftung → Gefahr für den Erben, dass sein **Eigenvermögen** mit den Nachlassverbindlichkeiten belastet wird
- Möglichkeit einer **Haftungsbeschränkung** durch die Annahme der Erbschaft mit der **Rechtswohltat des Inventars**
- Die Annahme mit der Rechtswohltat des Inventars ist **formbedürftig**. Sie muss beim Sekretär des Nachlassgerichtes erklärt werden, **innerhalb der Ausschlagungsfrist**
- Die Haftungsbeschränkung setzt die **Errichtung des Inventars** durch den Erben innerhalb von 4 Monaten



Wirkung der Annahme mit dem Rechtswohltat des Inventars

- Nachlass und Eigenvermögen des Erben werden **getrennt** → Zwei unterschiedliche Vermögensmassen
- Die Sonderung wirkt **rückwirkend** zum Zeitpunkt des Erbfalls.
 - *Art. 1905. Von der Erklärung über die Annahme der Erbschaft mit der Rechtswohltat des Inventars an werden die Rechte und Verbindlichkeiten des Nachlasses kraft Gesetzes von dem Vermögen des Erben **getrennt** und bilden ein **Sondervermögen**.*
- Der Erbe haftet den Nachlassgläubigern gegenüber **gegenständlich beschränkt** auf den Nachlass. Die Nachlassgläubiger können nicht mehr in das Eigenvermögen des Inventarerben zugreifen.
 - *Art. 1904. Der Inventarerbe haftet für die Verbindlichkeiten des Nachlasses **bis zum Nachlasswert**. [...]*